

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

---

Vorhaben  
**Bebauungsplan Töpchiner Weg – Kleines Dreieck  
Zossen**



**Projektträger:** Fam. Strecker-Haschke

**Bearbeitung:** DUBROW GmbH Naturschutzmanagement  
Unter den Eichen 1  
**15741 Bestensee**  
☎ 033763-20441/ 📠 033763-63130  
Bearbeiter: A. Rustenbach, B. Hirschfelder



**Stand:** **18.10.2021**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Veranlassung .....	2
1.1.	Anlass und Lage des Vorhabens .....	2
1.2.	Methodisches Vorgehen .....	3
2.	Datengrundlage/Bestandserfassung .....	1
2.1.	Biotoptypen .....	1
2.2.	Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten .....	2
3.	Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung .....	3
3.1.	Fledermäuse .....	3
3.2.	Vögel .....	4
3.3.	Zauneidechse .....	5
4.	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens .....	6
4.1.	Wirkfaktoren .....	6
4.1.1.	Baubedingte Wirkfaktoren .....	6
4.1.2.	Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	6
4.1.3.	Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	6
4.2.	Arten .....	6
4.2.1.	Fledermäuse .....	6
4.2.2.	Avifauna .....	6
4.2.3.	Zauneidechsen .....	7
5.	Relevanzprüfung .....	7
6.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich .....	7
6.1.	Vermeidungsmaßnahmen .....	7
6.2.	Ausgleichsmaßnahmen .....	8
7.	Zusammenfassende Bewertung .....	8
8.	Fotodokumentation .....	9
9.	Literatur und weitere Quellen .....	10
9.1.	Rechtsgrundlagen .....	10
9.2.	Planungsdokumente .....	10
9.3.	Fachliteratur .....	10

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Vorhabengebietes .....	2
Abb. 2:	Biotoptypen im Plangebiet .....	2
Abb. 3:	Brutvögel im Untersuchungsraum .....	4
Abb. 3:	Überblick über die Fläche 2021, aktuell Ackerfl .....	9
Abb. 4:	Gehölzstreifen an der Straße .....	9
Abb. 5:	Eiche mit Höhlung .....	9

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz .....	3
Tab. 2:	Fledermausarten des MTBQ 3746-SO .....	3

## 1. Veranlassung

### 1.1. Anlass und Lage des Vorhabens

Der Vorhabenträger plant die Aufstellung eines Bebauungsplanes für Wohnbebauung in Zossen im Töpchiner Weg. Die Berührung artenschutzrechtlicher Belange sind bei solchen Vorhaben nicht auszuschließen, deshalb erfolgte eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse, zur Vorabschätzung. Die Betrachtung konzentriert sich hierbei darauf, ob mit dem Vorhaben Maßgaben des *Besonderen Artenschutzes*, insbes. § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG (Zugriffsverbote) verletzt werden können.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt, dass streng geschützten Arten (§ 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG) des Anhangs IV der FFH-RL (das betrifft u.a. alle heimischen Fledermausarten) und die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind.



Abb. 1: Lage des Vorhabengebietes

## 1.2. Methodisches Vorgehen

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten die weitergehenden Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens. Abschließend werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.

Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), welche speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere benennt. Über die Anlage 1 der BArtSchV hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), auch Arten geschützt, die in der EG - Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie), Anhang IV, oder der EG - Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCSMaßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen:

### 1. Grundlagentabellen

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten
- b. Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere.
- c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFHRichtlinie

### 2. Angaben zu regionalen Vorkommen der Fledermausfauna (LUA 2008)

Ergebnisse der Biotopkartierung und örtlichen Untersuchungen (2020/21)

Tab. 1: Erfassungstermine der einzelnen Arten

Datum	Artengruppe	Tempe-	Bewölkung	Windstärke
08.09.2020	Vögel Zauneidechse Höhlenbäume	22	4/8	Stark SW
30.09.2020	Zauneidechse	19	3/8	Schwach O
16.03.2021	Vögel	7-9	6/8	Mäßig NW
30.03.2021	Vögel Zauneidechse	20	0/8	Schwach NO
21.04.2021	Vögel Zauneidechse	17	4/8	Schwach NO
10.05.2021	Vögel Zauneidechse	25	2/8	Schwach SO

## 2. Datengrundlage/Bestandserfassung

### 2.1. Biotoptypen

Im Land Brandenburg erfolgen alle Arten von Biotopkartierungen, gemäß den Vorgaben der Brandenburger Biotopkartierung Band 1 und 2 (Zimmermann et al. 2009). Der Band 1 umfasst die Kartierungsmethode einschließlich sämtlicher Schlüssel Listen und im Band 2 werden die in Brandenburg vorkommenden Biotoptypen ausführlich beschrieben.

Der Biotop-Kartierungsschlüssel Brandenburg beruht in seinen Grundzügen auf groben pflanzensoziologischen Gliederungen. Die Biotope werden im Gelände kartiert. Die Darstellung der Biotopabgrenzungen erfolgte in einer Karte (Abb. 2).

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wurde die potenzielle Betroffenheit geprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten weitergehende Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der charakteristischen Biotopausstattung des Untersuchungsraumes. Die flächendeckende Kartierung erfolgt bis innerhalb der Außengrenzen des B-Plans.

Das Plangebiet ist hauptsächlich von ruderaler Wiese (05113) mit zwei Eichen im Nordosten geprägt, welche einer regelmäßigen Mahd unterliegt. Am Rand zum nördlichen Nachbargrundstücke finden sich vereinzelt außerdem Obstgehölze. Im Süden angrenzend wird das Gebiet durch eine Feldgehölzähnliche Struktur im Siedlungsbereich (07115) zur Straße hin abgegrenzt. Diese besteht vor allem aus Ahorn mit eingestreuten Obstgehölzen und Sträucher der Gattung *Rosacea*. Im Nordwesten grenzen Grundstücke mit Einzelhäusern (Wohn- und Mischgebiete, Einzel- und Reihenhausbebauung mit Ziergärten – 122651) an.

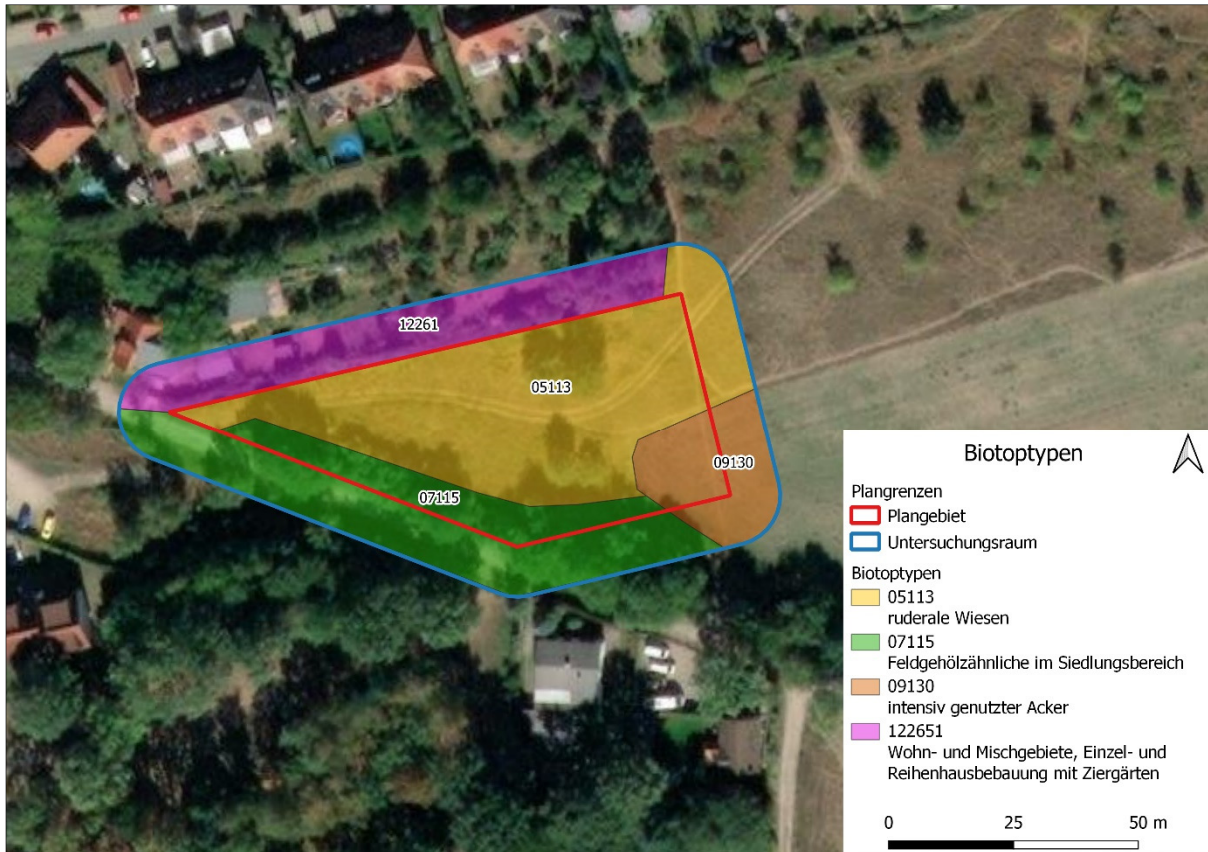


Abb. 2: Biotoptypen im Plangebiet

## 2.2. Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu prüfen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden können.

Anhand der vorhandenen Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets wurde eine Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-Grobfilter) der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt. Der Betrachtungsraum ist dabei der Vorhabenbereich.

**Tab. 1: Herleitung der Untersuchungsrelevanz zum Artenschutz**

Artengruppe	Vorkommen	Beurteilungsrelevanz
Säugetiere Fledermäuse	Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in den Bäumen sind nicht auszuschließen	ja
sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Die Lebensräume dieser Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor, durch die Lage im Siedlungsbereich und Entfernung zum Gewässer sind diese Arten (Wolf, Fischotter, Biber) außerdem auszuschließen	nein
Vögel	mögliche Brutplätze in den Gehölzen sind nicht auszuschließen.	ja
Amphibien	Lebensräume der sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Zauneidechse	Die könnte geeignete Habitate für Zauneidechsen im Bereich des Plangebietes darstellen	ja
Reptilien	Lebensräume der sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Insekten	Das Vorkommen von Insektenarten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auf	nein
Fische	In Brandenburg kommen keine Fischarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Weichtiere	entfällt wegen fehlender Gewässer	nein
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen	nein
Flechten	In Brandenburg kommen keine Flechtenarten nach Anhang IV vor.	entfällt
Moose	In Brandenburg kommen keine Moosarten nach Anhang IV vor.	entfällt

### 3. Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung

#### 3.1. Fledermäuse

##### Literaturrecherche Säugetierfauna des Landes Brandenburg (LUA 2008)

Als Datengrundlage für die Fledermäuse dient die „Säugetierfauna des Landes Brandenburg“ (Teil 1: Fledermäuse, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2,3/2008, Hrsg. LUA Brandenburg, 2008). Diese ältere Quelle ist fachbehördlich anerkannt und stellt den letzten Wissensstand zur Verbreitung der einzelnen Arten in Brandenburg dar. In Messtischblattquadranten 3746-SO wurden für den Zeitraum 1990-2007 insgesamt 4 Fledermausarten nachgewiesen (siehe Tab. 1), wodurch dem Gebiet eine mittlere Bedeutung für den Fledermausschutz zu zurechnen ist. Diese Wertung betrifft jedoch das gesamte Messtischblatt.

**Tab. 2: Fledermausarten des MTBQ 3746-SO**

Wiss. Name	Dt. Name	RL BB	Nachweis
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	4	Winterquartier
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	Winterquartier, Wochenstube
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	Winterquartier
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	Wochenstube

In einer der Eichen befindet sich eine Höhlung, die zwar als Quartier für Fledermäuse in Frage kommt, aber erhalten bleiben kann. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen kann somit ausgeschlossen werden.

### 3.2. Vögel

Bei den in der Umgebung durch Sichtnachweis und Verhören erfassten Vogelarten handelte es sich um sehr häufige und ungefährdete, oft siedlungsfolgende Arten wie Kohlmeise (*Parus major*), Blau-  
meise (*Parus caeruleus*), Haussperling (*Passer domesticus*), Amsel (*Turdus merula*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*). Die Vorkommen stehen im Zusammenhang mit dem Brutplatzpotenzial der benachbarten Laubgebüsch und den Siedlungs- und Einfamilienhausflächen, die teilweise über einen relativ hohen Anteil an Großbäumen, auch einheimischen Gehölzen, und Flächen verfügen, die nicht intensiv ziergärtnerisch gepflegt werden und somit Rückzugsräume bilden und bieten.

In der einen Eiche auf dem Gelände befindet sich eine Höhlung im Baum, die als Nisthabitat für Höhlenbrüter in Frage kommt. War aber bei der Kartierung nicht besetzt.

Im Untersuchungsraum wurden 6 Vogelarten durch Rufe bzw. Sichtbeobachtungen nachgewiesen (siehe Tab. 3). Insgesamt gibt es im Umfeld des Untersuchungsgebiets 5 Brutnachweise bzw. -verdachte, die als potenzielle Brutvögel in dem Vorhabenbereich eingestuft wurden. Direkt im Plangebiet brütet nur eine Art, die Goldammer. Stare und Ringeltauben wurden auf dem Plangebiet als regelmäßige Nahrungsgäste gesichtet.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die nachgewiesenen Arten für die Struktur des Untersuchungsraumes charakteristisch und repräsentativ bzw. im Landschaftsraum bzw. in Brandenburg allgemein verbreitet sind. Die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten sind nicht bestandsbedroht.



Abb. 3: Brutvögel im Untersuchungsraum



**Tab. 3: Brutvögel im Untersuchungsgebiet**

Wiss. Name	Dt. Name	Kürzel	Status	Häufigkeit	RL BB
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Rt	B/NG	2 Paar	-
<i>Corvus corone</i>	Nebelkrähe	Nk	B	1 Paar	-
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	Bm	B	1 Paar	-
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	G	B	1 Paar	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	S	NG	>10 Ind.	-
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	Mg	B	1 Paar	-

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Vögeln ausgeschlossen werden.

### 3.3. Zauneidechse

Die Web-Recherche auf herpetopia.de (AGENA 2020) brachte für den Untersuchungsraum relevanten Messtischblattquadranten 3746-SO (MTBQ) einen Nachweis für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in der Verbreitungskarte (1990-2015).

Es wurden alle Flächen abgelaufen, wobei auch für die Art relevante Strukturen im Randbereich gezielt aufgesucht wurden. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit und die Aussicht bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen.

Bei den Untersuchungen wurden keine Individuen oder sonstige Anzeichen nachgewiesen, obwohl einige Strukturen, wie z.B. der Hecke am südlichen Rand der Fläche aufgrund von Besonnung und gegebenen Versteckmöglichkeiten gute Voraussetzungen bieten. Vermutlich verhindert Katzen und Rabenvögeln die Etablierung eines Vorkommens in diesen Bereich, die bei den Begehungen regelmäßig angetroffen wurden. Die Brachflächen haben sich im Jahresverlauf 2021 auf Grund des Düngeeintrags der benachbarten Ackerkultur zu einer sehr dichten brusthohen Gras- bzw. Krautschicht entwickelt. Die Fläche ist für Zauneidechsen aus Mangel an essentiellen Strukturelementen, wie Rohboden (als Eiablage und Sonnenplatz) und Rückzugsorten (Haufen, Stubben, Gebüsche usw.) ungeeignet. Ein Vorkommen ist auf der Ruderalfläche aktuell auszuschließen.

Nur der südliche Gehölzstreifen bietet mit der Kombination von Sträuchern, Totholz, Kräutern und Rohboden geeignete Potenziale. Entlang dieses Linienhabitats könnten Zauneidechsen in den Baubereich bzw. deren Zufahren einwandern. Da der Gehölzstreifen erhalten bleibt ist dort mit keiner vorhabenbedingten Beeinträchtigung zu rechnen. Die Befahrung der öffentlichen Verkehrsflächen erhöht sich in der der Bauphase bzw. danach nur unwesentlich, da nur zwei neue Wohnhäuser entstehen. Die Gärten werden zukünftig abhängig von der individuellen Gestaltung gleiche oder sogar bessere Lebensbedingungen im Vergleich zum aktuellen Zustand bilden.

In der Bauphase werden im Baufeld, aber temporär geeigneten Bedingungen geschaffen, da dort Rohbodenflächen und durch Baumaterialien eingebracht werden. Diese Phase ist als kritisch zu betrachten da dort Individuen einwandern und zu Tode kommen könnten. Verhindert werden kann das mit einem geeigneten Zaun der am südlichen Gehölz errichtet wird (siehe Abb. 2). Die Errichtung und Kontrolle muss durch eine ökologische Baubegleitung gesteuert und dokumentiert werden.

Ein Vorkommen bzw. mit einer vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Zauneidechse im Untersuchungsraum/Baufeld kann mit Umsetzung der genannten Maßnahmen mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

## **4. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens**

### **4.1. Wirkfaktoren**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die durch die Realisierung des B-Planes zu relevanten Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

#### **4.1.1. Baubedingte Wirkfaktoren**

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird vor allem zur Ablagerung von Baumaterialien benötigt. Diese Bereiche sind aufgrund der geringen Größe der Bauvorhaben und vereinzelt bauliche Verbesserungsmaßnahmen) zu vernachlässigen. Während der Bauphasen wird es punktuell zu Lärmemissionen kommen. Da es sich aber um kleine Bauvorhaben handelt, werden sich diese auf einen sehr engen zeitlichen Rahmen beschränken. Die Gefahr von Schadstoffemissionen ist bei Einhaltung der Standards zu vernachlässigen. Die optische Störungsintensität wird sich während der Bauphasen nur im unmittelbaren Umfeld etwas erhöhen. Baubedingte Barrierewirkungen sind nicht zu erwarten.

#### **4.1.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes ist ein Zuwachs an Neuversiegelung möglich, der in den Geltungsbereich verstreut eingebracht wird. Dabei geht von dem Vorhaben keine Barrierewirkung aus. Die Gehölze Plangebiet können erhalten bleiben. Die Eigentümer werden nach den Bau individuell gestaltete Erholungsgärten entwickeln, der wiederum als Lebensraum zur Verfügung gestellt wird.

#### **4.1.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Wesentliche Lärmemissionen sind betriebsbedingt ebenso wenig zu erwarten wie Immissionen. Ebenso verhält es sich mit wesentlichen Nähr- und Schadstoffemissionen und -Immissionen, die betriebsbedingt nicht zu erwarten sind.

Optische Störungen können durch den Neubau von Wochenendhäusern zwar zunehmen, das Ausmaß dieser Zunahme wird jedoch aufgrund der Größe und vorhandenen Struktur des Geländes als nicht relevant bewertet.

## **4.2. Arten**

### **4.2.1. Fledermäuse**

Der Altbaumbestand bleibt von dem Vorhaben unberührt, so dass keine Tiere durch das Vorhaben getötet oder gestört werden können.

### **4.2.2. Avifauna**

Durch Bau- und Rodungsmaßnahmen können Brutplätze von einer häufigen und weit verbreiteten Vogelart betroffen sein. Durch Baumaßnahmen sind voraussichtlich Brutplätze der typischen und häufigen Offenland- bzw. Siedlungsarten betroffen. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.

Die Rodungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen. Die kartierten Brutvogelarten sind als Siedlungsarten sehr störungstolerant und werden den baubedingten Störungen durch geringfügiges Ausweichen in ähnliche Strukturen entgehen.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des §44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da

davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

#### 4.2.3. Zauneidechsen

Ein Vorkommen im Untersuchungsraum und somit eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Allerdings könnten in der Bauphase einzelne Tiere aus Richtung Süden in das Baufeld eindringen und getötet werden. Um diesen potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikt auszuschließen werden am südlichen Gehölz geeignete Zäune errichtet (siehe Abb. 2). Die Errichtung und Kontrolle muss durch eine ökologische Baubegleitung gesteuert und dokumentiert werden.

### 5. Relevanzprüfung

Die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in den „Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände“ in Anhang 1a abgeprüft. Nachfolgend werden den zusammenfassenden Ergebnissen im Untersuchungsraum relevante Vorkommen von Vögeln (Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter), Zauneidechsen und Amphibien kurz in tabellarischer Form dargestellt.

Tab. 4: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevanter Arten

Artengruppe bzw. Art	Zusammenfassung	Betroffenheit	Verbot § 44
Vögel	Durch die Rodungs- bzw. Baumaßnahmen kann der Brutplatz der Goldammer betroffen sein. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers. Der Baubeginn bzw. Rodungsmaßnahmen sollten außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (M1).	Nein, weil M1, M3	Entfällt
Fledermäuse	Kein Nachweis im Untersuchungsraum und da die Altbäume erhalten bleiben ist eine Beeinträchtigung auszuschließen	Nein	Entfällt
Zauneidechse	Kein Vorkommen im Untersuchungsraum	Nein, weil M1, M3	Entfällt

### 6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

#### 6.1. Vermeidungsmaßnahmen

M1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln zu vermeiden sollten Baubeginn- und Rodungsmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit (01.10. bis 29.02. bzw. 28.02.) erfolgen. Sollten Rodungsmaßnahmen in der Brutzeit trotzdem erforderlich werden, sind das Gehölz und die Ruderalflächen davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Experten zu überprüfen (M3).

M2: Am südlichen Gehölz muss eine geeignete Zauneidechsen-Barriere vor dem Beginn der Bauarbeiten errichtet werden und bis zum Abschluss der Bauphase aufrechterhalten werden (siehe folgende Abbildung 4).



Abb. 4: Lage der Zauneidechsenzäune die in der Bauphase erforderlich sind

M3: Die Errichtung und Kontrolle der Zauneidechsen-Barriere muss durch eine ökologische Baubegleitung gesteuert und dokumentiert werden.

## 6.2. Ausgleichsmaßnahmen

nicht erforderlich

## 7. Zusammenfassende Bewertung

Für die Fauna ergeben sich bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen M1 bis M3 (Kapitel 6) keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht. Es besteht derzeit kein Erfordernis, eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen.

## 8. Fotodokumentation



Abb. 5: die Strukturarme gemähte Wiese im Frühjahr



Abb. 6: Gehölzstreifen an der Straße

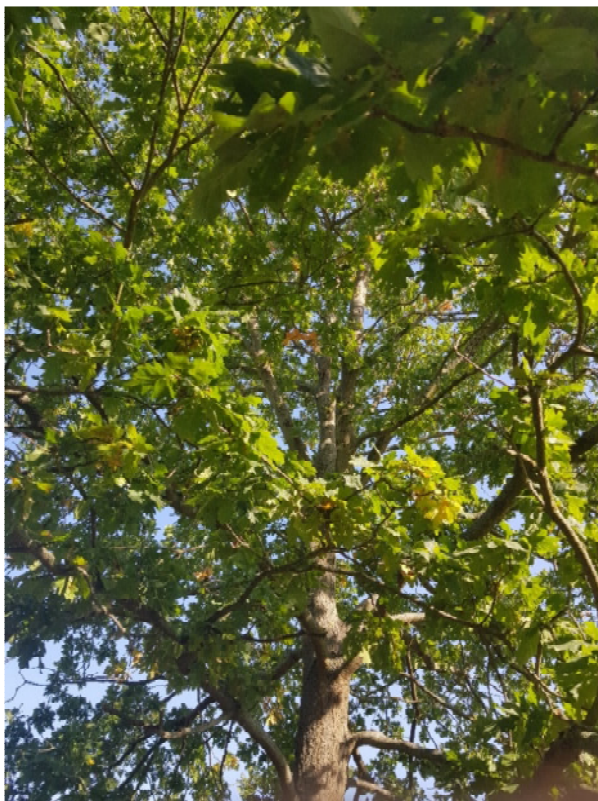


Abb. 7: Eiche mit Höhlung

## 9. Literatur und weitere Quellen

### 9.1. Rechtsgrundlagen

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutz-  
ausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21) 1, zuletzt geändert  
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)

Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG, MUGV Brandenburg, 01/2011

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes  
vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist"

### 9.2. Planungsdokumente

Landschaftsrahmenplan der Landkreise Teltow-Fläming, Teilbereich Zossen und Dahme-Spreewald, Teil-  
bereich Königs Wusterhausen, Natur & Text Rangsdorf, 05/1994

### 9.3. Fachliteratur

ABBO (Hrsg.) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur & Text, Rangsdorf.

Bezzel, E. (1996): BLV Handbuch Vögel. BLV Verlagsgesellschaft, München, Wien, Zürich.

Handbuch für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg  
(HB LBP), Hrsg. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Stand 03/2015

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), Hrsg. MLUV Brandenburg, Stand 04/2009

Jedicke, E. (Hrsg.); Praxis der Eingriffsregelung, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart, 1998

Köppel, J. u.a.; Eingriffsregelung – Umweltverträglichkeitsprüfung – FFH-Verträglichkeitsprüfung, UTB  
2512 Ulmer Taschenbuch Verlag 2004

Landesumweltamt Brandenburg – LUA (Hrsg.) (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1:  
Fledermäuse, Velten.

Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und Landschaftspflege in Bran-  
denburg, Heft 1-2/2002, Hrsg. Landeumweltamt Brandenburg

Liste der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, Hrsg. LUA Branden-  
burg 2007

Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs, Naturschutz und Landschaftspflege in  
Brandenburg, Beilage zu Heft 4/06

Neue Lebensräume und Arten der Anhänge 1 und 2 der FFH-Richtlinie in Brandenburg, Naturschutz und  
Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 3/2006, S. 76ff, Hrsg. Landeumweltamt Brandenburg

Perrins, C. (1987): Pareys Naturführer Plus Vögel, Verlag Paul Parey Hamburg und Berlin.

Peterson, R.; Die Vögel Europas, Parey Buchverlag Berlin 2002

Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg, Hrsg. MUNR Brandenburg 1993

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C. (2005): Me-  
thodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.